



# Deutsche Psychologische Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie

## **DPGG-Letter 6-2011**

**23. Mai 2011**

### **Bericht zum 18. Deutschen Psychotherapeutentag (DPT) am 13/14. Mai 2011 in Berlin**

Der Letter berichtet zu den wichtigsten Themen des 18. DPT in der Reihenfolge ihrer Bedeutung für die Gesprächspsychotherapie und schließt mit einem kommentierenden Fazit zum 18. DPT aus der Perspektive der Gesprächspsychotherapie. .

1. Bericht des Vorstandes mit dem Schwerpunkt AOLG-Beschluss
2. Kammerrechtliche Weiterbildung in Ausbildungsverfahren?  
Diskussion und Beschlussfassung zu dem Bericht der Kommission  
"Zusatzqualifizierung"
3. Neuwahl des Vorstandes der Bundespsychotherapeutenkammer
4. Fazit zum 18. DPT

-----

### **Zu 1. Bericht des Vorstandes mit dem Schwerpunkt AOLG-Beschluss**

Schwerpunkt des mündlichen Berichtes des Präsidenten der BPTK war der AOLG-Beschluss. Der Präsident war um Rechtfertigung bemüht, dass und weshalb die BPTK den AOLG-Beschluss nicht in die Vorschläge zur Reform des PsychThG aufnehme, obwohl sie dazu von verschiedenen Seiten - u. a. auch von 7 der 11 Landeskammern - aufgefordert ist:

- Die Reformvorschläge der BPtK beruhen auf den Beschlüssen des 17. DPT (13. November 2010), seitdem habe sich nichts geändert.
- Bei einer Umsetzung des AOLG-Beschlusses würde in die „Kernkompetenzen“ des G-BA eingegriffen; das könne zur Folge haben, dass die Psychotherapie als Regelleistung aus der Kassenversorgung ausgegliedert werde.
- Die Umsetzung des AOLG-Beschlusses führe in eine Direktausbildung, der der 17. DPT ausdrücklich eine Absage erteilt habe. Auch die Länder intendierten mit ihrem Beschluss eine zukünftige Direktausbildung.
- Wenn der AOLG-Beschluss aufgegriffen und der dazu vorliegende Antrag beschlossen werde, müsste die BPtK ihre dem BMG übermittelten Reform-Vorschläge zurückziehen und einen neuen Reform-Vorschlag unterbreiten.

#### **Dem wurde entgegengehalten:**

- Seit dem 17. DPT habe sich mit dem AOLG-Beschluss, der erst 5 Tage nach dem 17. DPT gefasst worden sei, die Ausgangslage entscheidend geändert.
- Der AOLG-Beschluss stimme nahtlos mit der seitens der BPtK seit 2006 wiederholt erhobenen Forderung überein, dass Ausbildungsverfahren Eingang in der Versorgung finden müssten.  
Jetzt entstehe aber der Eindruck, dass der AOLG-Beschluss bei der BPtK keine Freude sondern im Gegenteil Erschrecken ausgelöst habe.
- Der AOLG-Beschluss greife nicht in die „Kernkompetenzen“ des G-BA ein, er intendiere vielmehr, dass die G-BA auf seine Kernkompetenz - nämlich die Regelung der Berufsausübung der Vertragsbehandler - zurückgeführt werde.
- Die Entscheidungskompetenz über die Berufszulassung von Psychotherapeuten habe sich der G-BA erst im Verlauf des GPT-Anerkennungsverfahrens durch mehrmalige Änderungen der untergesetzlichen Regelungen angeeignet.  
Der AOLG-Beschluss intendiere, dass der G-BA wie im Arztrecht den Weiterbildungsabschluss, so im Psychotherapeutenrecht den Ausbildungsabschluss **kraft Gesetzes** anerkenne.
- Die Behauptung, mit dem AOLG-Beschluss werde eine Direktausbildung präferiert, habe keine Grundlage. Die Verwirklichung des Grundsatzes, dass das Sozialrecht

dem Berufsrecht folgt, sei völlig unabhängig davon, ob es bei der postgradualen Ausbildung bleibt oder ob sich Überlegungen zu einer Direktausbildung durchsetzen. Auch für den wenig wahrscheinlichen Fall einer künftigen Direktausbildung mit vertiefter Qualifizierung in der Weiterbildung wäre gesetzlich zu regeln, dass - analog der Facharztqualifikation - alle Fachrichtungsabschlüsse der PsychotherapeutInnen zur Teilnahme an der GKV-Versorgung befähigen und berechtigen.

- Für die Realisierung der Reformbemühungen sei es kontraproduktiv, wenn die BPtK den AOLG-Beschluss unbeachtet lasse.

Die Länder hätten sich auf 2 Kernforderungen festgelegt

- a. Master als Eingangs-Voraussetzung zur Ausbildung
- b. Aufhebung der Diskrepanz zwischen dem Berufs- und dem Sozialrecht.

Zur Durchsetzung der Reformbemühungen müsse es im Interesse der BPtK liegen, die Länder-Forderungen aufzugreifen, statt sich gegen diese zu stellen.

Im Verlauf der Beratungen wurde das (beigefügte) Schreiben der Staatssekretärin im BMG, Frau Widmann–Mauz vom 9. Mai 2011 bekannt, in dem einer „kleinen Lösung“ (ausschließliche Regelung der Zugangsvoraussetzungen) eine Absage erteilt und gleichzeitig betont wird, dass das BMG beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Novellierung „*eine bessere Verknüpfung von Berufs- und Sozialrecht zu erreichen.*“ Bemerkenswert war, dass dieser Antwortteil bei der Zitierung des Schreibens durch den Präsidenten unbeachtet und unkommentiert blieb.

Da nun das BMG die Länder-Initiative mit dem Thema „Berufsrecht/Sozialrecht“ aufgreift, wird die beharrliche Verweigerung der BPtK auch unter realpolitischem Aspekt zunehmend unverständlich.

Es besteht die Gefahr, dass sich die BPtK zwischen alle Stühle setzt.

In der Diskussion wurde deutlich gemacht, dass diese Konstellation nolens volens dazu führen werde, dass die betroffenen Verbände einerseits und die BPtK andererseits zur Vertretung ihrer Interessen im gesundheitspolitischen Feld in eine konkurrierende Situation eintreten werden.

Zu dem Tagesordnungspunkt „Bericht des Vorstandes“ war von DPGG und VPP ein Antrag eingebracht worden (beigefügt), mit dem die BPtK aufgefordert werden sollte, ihre Reformvorschläge um den AOLG-Beschluss zu ergänzen.

Nach der vorangegangenen Diskussion war nicht mehr überraschend, dass dazu der Geschäftsordnungsantrag auf "Nichtbefassung" gestellt und diesem stattgegeben wurde.

### **Zu 2: Weiterbildung in Ausbildungsverfahren?**

Die seit 2006 bestehende Muster-Weiterbildungsordnung (M-WBO) regelt bisher ausschließlich die Neuropsychologie, die außerhalb des klassischen Anwendungsspektrums der mit der Approbation erworbenen Behandlungsberechtigung liegt.

Überlegungen zu einer Erweiterung der M-WBO hatten dazu geführt, dass der Deutsche Psychotherapeutentag im November 2008 eine Kommission beauftragt hat, sich mit den Vor- und Nachteilen der Einrichtung weiterer kammerrechtlicher Weiterbildungen zu befassen.

Der dem 18. DPT vorliegende Bericht dieser Kommission nahm mit einer Gegenüberstellung von Pro- und Contra-Argumenten insbesondere zu Überlegungen Stellung, eine kammerrechtliche „Weiterbildung in Ausbildungsverfahren“ zu etablieren.

In der 2,5-stündigen Aussprache wurden die kontroversen Auffassungen intensiv ausgetauscht.

Die Befürworter betonten, mit einer „kammerrechtlichen Weiterbildung in Verfahren“ würde die Profession ihre Leistungen selbst definieren und das Ansehen des Berufsstandes mehren.

Psychotherapeuten könnten sich mit dem Qualitätssiegel der Kammer in einem Verfahren qualifizieren, das nicht Gegenstand der vertieften Ausbildung war.

Zudem sei von einer geregelten Weiterbildung zu erwarten, dass solche Qualifikation auf Dauer Berücksichtigung im Sozialrecht finde.

#### **Dem wurde entgegengehalten:**

Jeder Psychotherapeut sei bereits durch die Approbation berechtigt, alle wissenschaftlich anerkannten Verfahren anzuwenden.

Die Etablierung einer Weiterbildung in Verfahren könne aber die mit der Approbation erworbene umfassende Behandlungsberechtigung in Frage stellen.

Soweit Einzelne Bedarf zur Kompetenzergänzung in anderen Verfahren hätten, seien dafür Fortbildungen ausreichend und besser geeignet, als eine von Regularien, Verpflichtungen und hohen Kosten geprägte Weiterbildung.

Da eine Weiterbildung nicht zur Ausweitung der Berufsausübungsmöglichkeiten führe, wäre eine nennenswerte Nachfrage – wie sich in der Kammer Rheinland-Pfalz in den vergangenen 6 Jahren gezeigt habe - ohnehin nicht zu erwarten.

Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass mit einer kammergeregelten „Weiterbildung in Ausbildungsverfahren“ das der Psychotherapeuten-schaft von außen aufgezwungene Schisma (Richtlinien-Therapeuten versus Nicht-Richtlinien-Therapeuten) von dem eigenen Berufsstand verfestigt und vertieft würde.

Deshalb könne – neben allen fachlichen und rechtlichen Einwänden - schon aus der Vertretungszuständigkeit der Kammer für alle Kammerangehörigen die Etablierung einer Weiterbildung in Verfahren nur verantwortet werden und zustimmungsfähig sein, wenn die Weiterbildung für alle Verfahren

- unter strukturgleichen und gleichen finanziellen Bedingungen durchführbar ist
- der Abschluss der Weiterbildung in allen Verfahren identische berufs- und sozialrechtliche Konsequenzen hat.

In einer „Weiterbildungsordnung für Ausbildungsverfahren“ wären die Richtlinienverfahren und die Nicht-Richtlinienverfahren „in einem Topf“ und damit werde der Anschein erweckt, sie seien gleich geregelt. Tatsächlich erweise sich bei näherem Hinsehen eine Weiterbildung in einem Nicht-Richtlinienverfahren aber als Potemkinsches Dorf:

Denn eine kammerrechtliche Weiterbildung in einem Nicht-Richtlinien-Ausbildungsverfahren könne allenfalls dazu führen, dass dieses den Richtlinienverfahren sozialrechtlich als Methode - vergleichbar dem „Katathymen Bilderleben“ für die TP oder der „Rational Emotiven Therapie für die VT - zugeordnet und so zu deren Bestandteil werde.

Die Nicht-Richtlinien-Ausbildungsverfahren wären auf Weiterbildungsniveau abschließend geregelt, ihr Anspruch, sich als Ausbildungsverfahren zu etablieren, wäre verloren. Dieser Weg sei mit den Reformvorschlägen der BPtK bereits vorgezeichnet.

Zum Schluss der Diskussion wurde der Antrag eingebracht, die Muster-Weiterbildungsordnung nicht zu ergänzen und erst die Reform des PsychThG

abzuwarten. Der Antrag wurde mit der knappen Mehrheit von 51 zu 50 Stimmen angenommen.

Das hinderte die Vertreterin der Systemischen Therapie nicht, am zweiten Tag des Deutschen Psychotherapeutentages mit Unterstützung insbesondere der Vertreter der Richtlinien-Psychotherapeuten den dann positiv abgestimmten Antrag einzubringen, die „Kommission Zusatzqualifizierung“ zu beauftragen, bis zum nächsten Deutschen Psychotherapeutentag einen Entwurf für eine Weiterbildung in Systemischer Therapie zu erstellen.

Es ist zu befürchten, dass damit die Schleusen für eine widersinnige und insbesondere den Status der Nicht-Richtlinieverfahren weiter beschädigende „Weiterbildung in Verfahren“ geöffnet werden.

Und es ist wohl nicht zufällig, es entspricht vielmehr der Interessenslage, dass diejenigen, die den Antrag unterstützt und mitgetragen haben, eine Befassung mit dem Antrag zu dem AOLG-Beschluss (s.o.) abgelehnt hatten.

### **3. Neuwahl des Vorstandes der Bundespsychotherapeutenkammer**

Zu turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes traten ausschließlich die bisherigen Mitglieder des Vorstandes an und wurden mit folgenden Stimm-Anteilen bestätigt:

Präsident Rainer Richter	86 Ja,	18 Nein,	9 Enthaltungen
Vizepräsident Dietrich Munz	99 Ja,	5 Nein,	10 Enthaltungen
Vizepräsidentin Monika Konitzer	64 Ja,	34 Nein,	12 Enthaltungen
Beisitzerin Andrea Mrazek	68 Ja,	32 Nein,	12 Enthaltungen
Beisitzer Peter Lehndorfer (KJP)	93 Ja,	12 Nein,	5 Enthaltungen

In der deutlichen Bestätigung des bisherigen Vorstandes spiegelt sich, dass der Vorstand die Interessen der Mehrheit, insbesondere der Richtlinien-Psychotherapeuten, vertritt.

### **4. Fazit zum 18. DPT**

Der Verlauf des 18. DPT hat noch einmal verdeutlicht, dass die BPTK konsequent – ohne jedes wenn und aber - daran festhält, zulasten der Nicht-Richtlinieverfahren den status quo zu zementieren.

Dazu konterkariert die BPtK ihre eigene, wiederholt vorgetragene Forderung nach Umsetzung der grundsätzlichen Prinzipien, dass das "Sozialrecht die statusbegründenden berufsrechtlichen Qualifikationen anerkennt".

Bisher hatte die BPtK zur Unmöglichkeit der Ausbildung in Nicht-Richtlinienverfahren verlautbart, sie werde „daher weiterhin nach Lösungen für die geschilderte Problematik suchen .....“ (BPtK-Schreiben 23.12.2010 an die GPT-Verbände).

Auf dem 18. DPT hat der Präsident nun ex cathedra bestätigt, dass eine Ausbildung nur auf dem Papier, also unmöglich ist und er keine Lösung sehe. Er erwarte jetzt von den betroffenen Fachgesellschaften Lösungsvorschläge.

Den Weg, den die BPtK den Ausbildungsverfahren, die keine Richtlinienverfahren sind, weisen will, hat sie in ihren dem BMG übermittelten Reformvorschlägen niedergelegt.

Danach soll der Abschluss einer (von der BPtK als unmöglich erkannten) Ausbildung in einem Nicht-Richtlinienverfahren Zugangsvoraussetzung („Abitur“) für eine Weiterbildung in einem Richtlinienverfahren sein. Durch die Absolvierung einer Weiterbildung in einem Richtlinienverfahren soll Gesprächspsychotherapeuten und Systemischen Psychotherapeuten der Zugang in die vertragliche Versorgung als Verhaltenstherapeuten oder tiefenpsychologische Psychotherapeuten eröffnet werden.

Eine Option für die Nicht-Richtlinienverfahren, wie diese Eingang in die Versorgung zu finden könnten, ist gar nicht mehr vorgesehen.

Der 18. DPT hat die (bedauerliche) Klarheit geschaffen, dass mit der Interessensvertretung der Ausbildungsverfahren, die keine Richtlinienverfahren sind, durch die BPtK derzeit nicht gerechnet werden kann.

Wir sind auf uns gestellt, die dazu eigentlich berufene Vertretung nimmt diese Aufgabe nicht wahr.

Dennoch haben wir allen Grund, optimistisch zu sein und in unseren Anstrengungen nicht nachzulassen: Sowohl die Länder als auch das BMG haben den Konstruktionsfehler im Psychotherapeutenrecht (PsychThG) erkannt und sind offensichtlich gewillt, diesen Fehler zu korrigieren. Die Weigerung der BPtK, daran mitzuwirken, wird die Länder und das BMG nicht hindern, das erkannte Problem zu lösen.

Unsere Aufgabe ist es, uns bei den Ländern, dem BMG und den Parlamentariern zu Wort zu melden und dort die Auswirkungen des Konstruktionsfehlers im Gesetz zu verdeutlichen.

Nicht nur die rechtliche, auch die fachliche Logik sowie der „gesunde Menschenverstand“ sind auf unserer Seite:

Wozu hat der Gesetzgeber das Psychotherapeutenrecht verabschiedet und der Verordnungsgeber mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (APrV) eine qualifizierte Ausbildung verbindlich vorgesehen – wenn nicht zu dem Zweck, dass die danach ausgebildeten Psychotherapeuten die psychotherapeutische Versorgung übernehmen.

Das Gesetz bezweckt, den „Standard der psychotherapeutischen Behandlungsmaßnahmen durch eine qualitätsorientierte Ausbildung dauerhaft zu sichern und zu verbessern“ (BtDrs. 13/9212, S. 2).

Ohne Korrekturen des Gesetzes würde das Psychotherapeutenrecht diesen berufs- und versorgungspolitischen Zweck dauerhaft verfehlen.

-----